

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser/in: Manfred Frühling

**Vorlage Nr. BV/161/2018
Datum: 12.07.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	20.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	12.09.2018	N
Rat	13.09.2018	Ö

**Betreff: Lärmaktionsplan der Stadt Georgsmarienhütte
Vorstellung der Lärmaktionsplanung der Stufe III und Beschluss über
den Lärmaktionsplan**

Beschlussvorschlag:

Die Beendigung der dritten Stufe des Lärmaktionsplanes wird beschlossen.
Die Öffentlichkeit ist über die Lärmaktionsplanung und deren Ergebnisse zu informieren.

Sachverhalt / Begründung:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments (Umgebungs-lärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungs-lärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung oder Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitliche Geräusche im Freien zu verstehen, die Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Ziel des europäischen und nationalen Rechts, die Umgebungs-lärmrichtlinie wurde bereits 2005 als sechster Teil in das BImSchG, § 47 a bis f, eingefügt, ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen soll.

Darüber hinaus sieht die Umgebungs-lärmrichtlinie eine kontinuierliche Überprüfung bereits beschlossener Lärmaktionspläne vor, was hiermit geschieht.

Mit der nunmehr vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stufe I, in dem Straßen mit einer Belastung von mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr betrachtet wurden sowie der Stufe II, Straßen mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr, erfolgt nunmehr eine nochmalige Bewertung der Belastungen, die von diesen Straßen ausgehen.

Hierbei sind gegenüber der bisherigen Lärmaktionsplanung die Bundesstraße 68 und die Landesstraße 95 aus der Betrachtung herausgefallen, da die vom Niedersächsischen Landesbetrieb ermittelte Verkehrsbelastung im Durchschnitt unter 3 Mio. Kfz/Jahr betrug.

Der Lärmaktionsplan der Stufe 3 (Fortschreibung) liegt der Vorlage als Anlage bei.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Unter Punkt 3 auf Seite 10 des Lärmaktionsplanes zeigt der beauftragte Bearbeiter auf, dass insgesamt lediglich eine geringe Betroffenheit der Bürger durch den Verkehrslärm der von Hauptverkehrsstraße ausgeht, vorliegt.

Hieraus resultiert der Vorschlag des Bearbeiters, auf die Abhaltung einer Bürgerversammlung zu verzichten, da bei der Bearbeitung der Stufe II eine derartige Veranstaltung stattgefunden hat. Hierbei sind die Hinweise und Eingaben in den Lärmaktionsplan der Stufe II eingeflossen.

Nach einer entsprechenden Beschlussfassung über den vorliegenden Bericht wird die Öffentlichkeit hierüber durch einer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Georgsmarienhütte sowie über die örtliche Presse informiert.

Der Lärmaktionsplan der Stufe III wird durch Herrn Pröpper als Bearbeiter in der Sitzung am 20.08.2018 vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden zur Verfügung gestellt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Anlagen:

Lärmkartierung-LAP-Stufe3